



Vollzugsverordnung 01.05 Ladestationen

vom 3. Mai 2023¹

Navigation Reglement und Vollzugsverordnung		
01.00 Reglement Elektrizität	02.00 Reglement EEA	03.00 Anschlussbeiträge
01.01 Abgrenzung Netzanschluss NE7	02.01 Projektierung + Betrieb	
01.02 Weisungen Neuanschluss	02.02 Messvarianten	
01.03 Temporärer Stromanschluss	02.03 ZEV	
01.04 Lastoptimierung (Sperrung)	02.04 NA-Schutz	
01.05 Ladestationen	02.05 Speicheranlagen	
01.06 Entschädigungsansätze		
01.07 Kostenpflichtige Aufwendungen		

Politische Gemeinde Niederbüren

Elektra
Gossauerstrasse 5
9246 Niederbüren

¹ Der Gemeinderat erlässt in Anwendung von Art. 33 Reglement über die Elektrizität vom 8. Mai 2023 als Vollzugsverordnung zu den Ladestationen - Erlass 2023

1. Ladestation E-Mobility

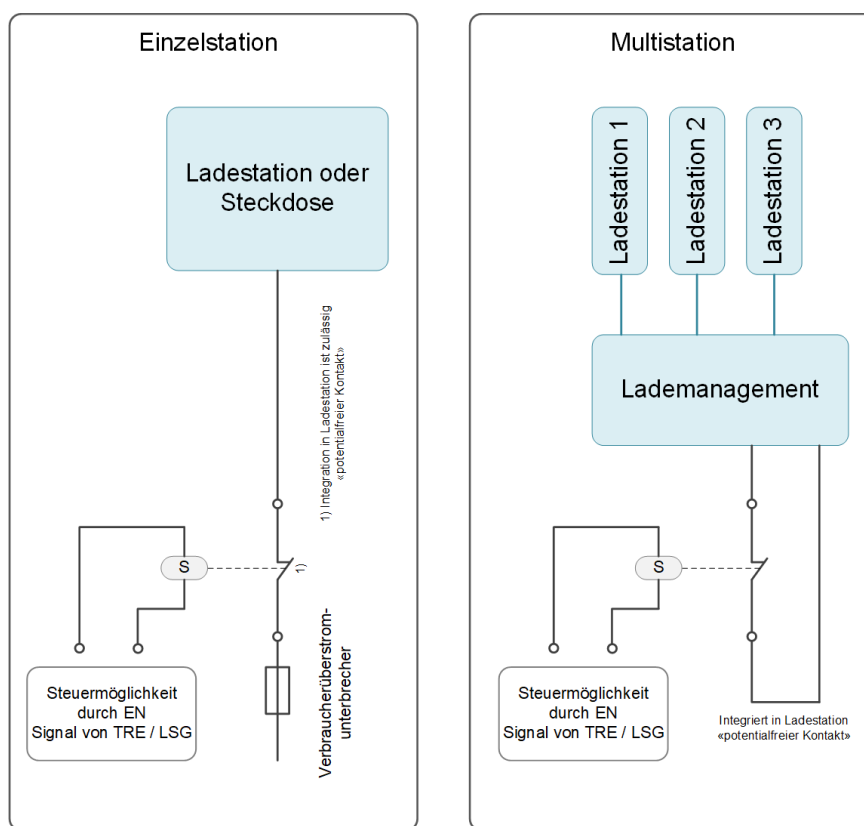
Um die Leistung von Ladestationen oder Ladeanlagen temporär zu reduzieren (bei unmittelbarer Gefährdung des sicheren Netzbetriebes) sind diese ab einer Leistung von mehr als 3,7 kVA mit einer Steuermöglichkeit für die EN auszurüsten. Dies gilt für gesteckte und andere Anlagen. Ladestationen sind mit einem Sperrschütz (Öffner) auszurüsten. Vorläufig ist die Sperrung nicht aktiv. Weitere Details werden bei Bedarf mitgeteilt.

Installationen mit mehreren Ladestationen "Multistation" am gleichen Anschlusspunkt (Hausanschluss) benötigen ein intelligentes Lademanagement. Das Lademanagement begrenzt den maximalen Strombezug bezogen auf die mögliche Bezugsleistung am Hausanschlussüberstromunterbrecher. Die effektive Bezugsleistung wird von der EN beurteilt und in einer Anschlussbewilligung definiert.

Es ist eine gleichmässige Nutzung der einzelnen Aussenleiter (Phasen L1-3) zu überwachen und zu steuern (maximaler Unsymmetriegrad Spannung gemäss den technischen Regeln zur Beurteilung von Netzurückwirkungen D-A-CH-CZ).

Ein- und zweiphasiger Bezug an Ladestationen ist nur bis 16 A zulässig.

Weiter sind die Vorgaben der Werkvorschriften² einzuhalten.



Niederbüren, 3. Mai 2023

Gemeinderat Niederbüren

Caroline Bartholet
Gemeindepräsidentin

Markus Ramseier
Ratsschreiber

Der Gemeinderat hat die Vollzugsverordnung per 1. Oktober 2023 in Kraft gesetzt.

² WV-CH, Werkvorschriften CH (Technische Anschlussbedingungen (TAB) für den Anschluss von Verbraucher-, Energieerzeugungs- und Speicheranlagen an das Niederspannungsnetz